



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 133 (Rezension / *Review*, 1997)

**Lenel, O., Gesammelte Schriften III-V (Napoli 1991/
1992/ 1994)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 114,
1997, 605–607**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellany

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Otto Lenel, Gesammelte Schriften. Hrsg. u. eingel. von Okko Behrends und Federico D'Ippolito: III (1902–1914)/IV (1915–1932)/V (Besprechungen, Reden, Erinnerungen). Jovene, Napoli 1991/1992/1994. VII u. 611/XIV u. 710/XVIII u. 485 S.

³⁾ Vgl. die nahezu identische Absichtserklärung von Berve (I, S. IX und S. XII).

⁴⁾ So komme der Aussage des Nikolaos von Damaskus, Kypselos sei vom *demos* zum *basileus* gewählt worden, aufgrund eines „generell ‚volksfreundlichen‘ und apologetischen Tenor(s)“ (142) dieser Quelle nur geringe Aussagekraft zu, während der ebenfalls von diesem Autor bezeugte Umstand, daß Kypselos auf eine Leibwache zum Schutz seiner Person verzichten konnte, nicht auf seine Tragfähigkeit hin untersucht wird (142f., 144f.).

⁵⁾ Vgl. etwa 99, 115, 134.

Tatkräftig führten die Herausgeber und die beiden Damen der Redaktion, die auch hier namentlich erwähnt seien, Piera Capone und Carla Masi Doria, das umfangreiche Werk zu Ende, über dessen Sinnhaftigkeit kein Wort mehr zu verlieren ist. Voll erschlossen wird der „ganze Lenel“ nun auch durch das von Aniello Parma zusammengestellte Quellenregister zu allen fünf Bänden (V 401–485). Die beiden hier anzuzeigenden Aufsatzbände (III und IV) stammen aus der späten Straßburger Zeit Lenels (bis 1907) und aus Freiburg (bis 1923 aktiv, dann als Emeritus), wo dieser den Gipfel seines Ruhmes erreichte. Nicht ganz klar sind die Gesichtspunkte, nach denen Band II und III getrennt sind: Das Jahr 1902 bedeutet keinen Einschnitt in Lenels Schaffen; allenfalls technische Gründe mögen dafür verantwortlich gewesen sein, den III. Band mit dem umfangreichen Beitrag „Geschichte und Quellen des römischen Rechts“ (III 1–96) in Holtzendorffs Encyclopädie beginnen zu lassen. Auch das Jahr 1915 ist keine Zäsur, eher scheint die große Edition „Briefe Savignys an Georg Arnold Heise“ (IV 1–61) der willkommene Beginn eines neuen Bandes gewesen zu sein. Die Beiträge sind streng chronologisch geordnet, und – wie auch in den beiden ersten Bänden – zumeist photomechanische Nachdrucke der Originalvorlagen. In diesen Fällen ist die ursprüngliche Paginierung neben der durchlaufenden des jeweiligen Bandes stets greifbar. Einige Aufsätze wurden offensichtlich aus ihrem ursprünglichen Satzspiegel gerissen (etwa DJZ in III 139–147, 271–303, 439–461, IV 94–102), leider ohne die Seiten des Originals am Rande anzugeben (lobenswerte Ausnahmen sind die großen Aufsätze aus der *Revista de derecho privado*, zur *clausula rebus sic stantibus*, IV 273–314; zum *error in substantia*, 315–374, und *mandatum*, 375–404, 573–590). Die Fundstellen der einzelnen Beiträge hat der Benutzer in dem in Band I S. XLIX–LVIII abgedruckten, von F. Pringsheim zusammengestellten Schriftenverzeichnis nachzuschlagen. Diese Unbequemlichkeiten und die von manchen Vorlagen herrührende schlechte Lesbarkeit nimmt man ob des gelungenen Ganzen gerne in Kauf.

Im Band III halten sich dogmatische Themen, meistens kritische Beiträge zu dem damals frisch in Kraft getretenen BGB, und historische (Neufunde von Juristentexten, im römischen Recht überwiegt der Prozeß) etwa die Waage. Von den ersten seien die beiden Aufsätze in Jherings J. 44 (1902) 1–30 und 31–42 herausgegriffen: „Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften“ und „Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten entgeltlichen Verträge“ (III 97–138, beides fortgeführt IV 437 ff. und 557 ff. aus 1925 und 1929). Lenel schöpft unter Einsatz der modernen Rechtsvergleichung aus seinem vollen pandektistischen Wissen. Auch das differenzierte Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag (1908) über den Eigentumsvorbehalt an mit einem Fabriksgebäude zu verbindenden Maschinen (III 307–344) verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Historisch rechtsvergleichend in den antiken Rechten arbeitet der Aufsatz über die *heredis institutio* (Historikerkongreß London 1913; III 462–484); ein Beispiel maßvoller Interpolationenkritik und klaren Sachurteils ist „Die cura minorum der klassischen Zeit“ (diese Z. 35, 1914; III 527–611); mit unvergleichlicher Noblesse widerlegt Lenel die geistvolle Katenenhypothese Peters' (diese Z. 34, 1913; III 485–502). In Band IV lernen wir einen Lenel kennen, der – gemeinsam mit seinem jüngeren Freund Josef Partsch – kompetent papyrologische Arbeit leistet, „Zum sog. Gnomon des Idios Logos“ (IV 189–220; aus 1920). Immer zahlreicher werden in diesen Jahren die Arbeiten zur Interpolationenfrage: etwa „Textkritische Miscellen“ IV 131–183, diese Z. 39, 1918 – sie fehlen im Schriftenverzeichnis, Bd I; so erfreulich die Aufnahme dieses Aufsatzes ist, sein Zitat ist aus der Edition nicht zu verifizieren.

Bereits die weiteren Titel „Interpolationenjagd“ (IV 415–436, diese Z. 45, 1924) und „Kritisches und Antikritisches“ (IV 599–621, diese Z. 49, 1928) zeigen Lenels Standpunkt; in „Wortforschung“ (IV 637–653, diese Z. 50, 1929) greift er schließlich Beseler frontal an. Am Schluß (auch des Lebenswerkes) steht der Versuch einer textkritischen Palingenesie der Quästionen Afrikans (diese Z. 51, 1930). Selbstverständlich sind auch die Studien, welche die dritte Auflage des *Edictum perpetuum* (1927) begleiteten, in diesem Band zu finden. Wenig bekannt ist Otto Lenel als Verfassungsrechtler. Er schrieb 1919 „Zum badischen Verfassungsentwurf“ (IV 185–187), 1920 zur Weimarer Reichsverfassung (V 244–281) und 1922 „Das amerikanische Regierungssystem“ (IV 251–272, wieder von Pringsheim nicht im Schriftenverzeichnis angeführt, aber aus dem mit abgedruckten Titelblatt leicht zu verifizieren).

Der V. Band vereinigt Besprechungen (von 1877 bis 1927, auf die näher einzugehen hier nicht Raum ist), Reden und Erinnerungen. Aus den beiden letzten spricht der Mensch Otto Lenel. Er hatte die Gabe, engagiert, anschaulich und klar zu schreiben. Er ist in jeder Hinsicht ein Klassiker der Romanistik. Seine juristischen Arbeiten wie auch seine Gelegenheitsschriften sind weit entfernt von eitler Gelehrsamkeit. Sparsam und bescheiden schreibt er seine „Selbstdarstellung“ (V 315–332, aus 1922; auch dieser Beitrag war Pringsheim entgangen, das genaue Zitat findet sich im Inhaltsverzeichnis des V. Bandes), wortgewaltig und von hohen nationalen Ideen beflügelt hingegen seine Gedenkrede „Die Universität Straßburg 1621–1921“ (V 291–314) – vom selben Patriotismus getragen ist die knappe, hochpolitische Rezension des von J. Partsch hinterlassenen Werks „Zur Vorgeschichte des Versailler Vertrages“ (V 394–396, aus 1926).

Nein, Europäer waren die Deutschen damals nicht. Gleichwohl stehe ich nicht an, den offenen akademischen Horizont des Kreises um Otto Lenel europäisch zu nennen. Wenn Lenel das Wort „Feind“ in den Mund nimmt, schwingt stets menschliche Achtung mit – Achtung, die ihm und seiner Familie alsbald im eigenen Land nicht mehr gezollt wurde. Vor diesem Hintergrund ist auch der ergreifende Nachruf auf den im ersten Kriegsjahr gefallenen Hans Peters zu lesen (V 234–240, aus 1915). Ein Dokument einer Gelehrtenfreundschaft, ein getreuer Spiegel jener Zeit ist der große Nachruf auf Josef Partsch (V 358–373, aus 1925); ihm sind nur noch Moritz Wlassaks „Erinnerungen an Otto Lenel“ (Alm. Öst. Ak. W. f. 1935, Wien 1936, 309–336) an die Seite zu stellen, die – leider – den fünf Bänden nicht beigegeben wurden.

Auch der akademische Lehrer spricht aus den Gesammelten Schriften. Anlaß ist, wie auch heute, die Studienreform. „Das römische Recht im künftigen Rechtsunterricht“ (IV 221–226, aus 1920) wendet sich gegen das Ansinnen, die romanistischen Vorlesungen unter 10–12 Semesterwochenstunden zu drücken. Im Jahr 1900 kämpfte Lenel noch dafür, Griechisch als Voraussetzung des Jura-Studiums beizubehalten (V 139); zur kritischen Situation nach 1896 s. schon II 373–386. Auch Partsch wollte Anfang der Zwanzigerjahre in Berlin „die törichte Studienreform“ zum Scheitern bringen. Dazu Lenel: „Der Mann, der bald auf dem internationalen Kampfplatz beweisen sollte, was das am römischen Recht geschliffene Schwert der juristischen Bildung bedeutete, hatte wohl ein Recht, sich so zu äußern“ (V 367). Als Kontrast malt Lenel die „grauenhafte Unkenntnis des französischen Rechts und der französischen Rechtssprache“ aus, welche damals im Berliner Auswärtigen Amt geherrscht hätte (ebenda, Nachruf Partsch).